



Freiwillige Feuerwehr Stadt Teublitz

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Teublitz“-
- 2.** Der Verein hat seinen Sitz in Teublitz.
- 3.** Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1.** Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.** Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- 1.** Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 2) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 3) fördernde Mitglieder
 - 4) Ehrenmitglieder
- 2.** Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- 3.** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.



Freiwillige Feuerwehr Stadt Teublitz

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.** Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.
- 2.** Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres (ihrer) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitglieds,
- 2) durch Austritt,
- 3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 4) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 4 Wochen verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Zusatz:

Sollte die Zustellung des 1. Schreibens nicht möglich sein (z.B. Empfänger unbekannt verzogen) beginnt die 4 Wochenfrist schon mit dem 1. Anschreiben zu laufen. Im Anschluss an diese kann die Streichung ohne weiteres Anschreiben beschlossen werden. Die schriftliche Mitteilung darüber ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder sind bis zum Alter von 18 Jahren beitragsfrei, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied ist. Ab dem 18. Lebensjahr geht die beitragsfreie Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft über.



Freiwillige Feuerwehr Stadt Teublitz

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassenwart
- 5) den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß den Nummern 1 bis 4 gewählt werden
- 6) dem Gerätewart
- 7) dem Jugendwart
- 8) dem Kinderfeuerwehrwart

2. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 7) Beschlussfassung über Ehrungen
- 8) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.



Freiwillige Feuerwehr Stadt Teublitz

§ 10 Sitzung des Vorstands

- 1.** Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2.** Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 3.** Sind einzelne Funktionen des Vorstands (vgl. § 8) mit mehreren Personen besetzt (z.B. stellvertretender Schriftführer oder Kassenwart, weitere Gerätewarte oder weitere Jugendvertreter), sind auch diese zu den Sitzungen des Vorstands zu laden. Jede der in § 8 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 genannten Funktionen verfügt jedoch jeweils nur über 1 Stimme.

§ 11 Kassenführung

- 1.** Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.** Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3.** Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschlusses des Vorstands
- 2.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.
- 3.** Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei einer Verhinderung sowohl des Vorsitzenden als auch seines Stellvertreters von einem



Freiwillige Feuerwehr Stadt Teublitz

Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 3 bis 5 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse einberufen.

Stehen keine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vereinsmitglieder mehr zur Verfügung wird die Mitgliederversammlung vom 1. Bürgermeister der Stadt Teublitz einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder demjenigen, der die Mitgliederversammlung einberufen hat, schriftlich Anträge einreichen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

— **1.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder von demjenigen, der die Mitgliederversammlung einberufen hat, geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgang und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt, sofern es zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt ist. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich in Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.



Freiwillige Feuerwehr Stadt Teublitz

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Sterbekasse

- 1.** Die Freiwillige Feuerwehr Teublitz hat eine Sterbekasse
- 2.** Sie ist aufgebaut auf Gegenseitigkeit. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3.** Der Betrag beträgt pro Sterbefall 0,50 € und wird an die Hinterbliebenen ausbezahlt. (Es werden 60 € ab zwei Hinterbliebenen ausbezahlt. Die Differenzen werden durch die Hauptkasse ausgeglichen).
- 4.** Die Zahl der Mitglieder, welche der Sterbekasse angehören, nimmt durch Sterbefälle ständig ab und neue Mitglieder treten der Sterbekasse nicht mehr bei.
Um den verbleibenden Mitgliedern eine Bestandsgarantie zu geben, werden neue Mitglieder nicht mehr in die Sterbekasse aufgenommen. Der Beitrag pro Sterbefall (siehe Absatz 3) wird aber weiter erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

- 1.** Diese Satzung tritt am 07.01.2018 in Kraft
- 2.** Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.01.2015 außer Kraft

Teublitz, den 07.01.2018

Michael Muck
1. Vorsitzender